

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderung und zugleich Neubekanntmachung
der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat
der Landwirtschaftlichen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 26. Oktober 2020

50. Jahrgang
Nr. 98
23. November 2020

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung
für die Wahl zum Fakultätsrat
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 26. Oktober 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	- 4 -
§ 1 Geltungsbereich	- 4 -
§ 2 Verbundene Wahl	- 4 -
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens	- 4 -
§ 4 Wahlsystem	- 4 -
§ 5 Stellvertretung	- 6 -
§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats	- 6 -
§ 7 Wahlperiode	- 7 -
§ 8 Wahlberechtigung	- 7 -
§ 9 Verzeichnis der Wahlberechtigten	- 7 -
§ 10 Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten	- 8 -
§ 11 Fristen	- 8 -
Zweiter Abschnitt: Wahlorgane	- 8 -
§ 12 Wahlorgane	- 8 -
§ 13 Wahlvorstand	- 8 -
§ 14 Zuständigkeiten	- 9 -
§ 15 Wahlleitung	- 9 -
§ 16 Wahlprüfungsausschuss	- 9 -
Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl	- 10 -
§ 17 Wahlbekanntmachung	- 10 -
§ 18 Wahlvorschläge	- 10 -
§ 19 Prüfung der Wahlvorschläge	- 11 -
§ 20 Stimmzettel	- 11 -
§ 21 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung	- 12 -
§ 22 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden	- 12 -
§ 23 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen	- 13 -
§ 24 Ungültige Stimmzettel	- 14 -
§ 25 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	- 14 -
§ 26 Veröffentlichung	- 15 -
Vierter Abschnitt: Wahlprüfung	- 15 -
§ 27 Wahlanfechtung	- 15 -
§ 28 Wiederholung der Wahl	- 15 -
§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	- 15 -
Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften	- 15 -
§ 30 Einberufung des Fakultätsrates	- 15 -
§ 31 Inkrafttreten	- 16 -

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Fakultätsrat (§ 28 HG) der Landwirtschaftlichen Fakultät.

§ 2

Verbundene Wahl

Die Wahl zum Fakultätsrat soll als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fakultätsräten der anderen Fakultäten und zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vorbereitet und durchgeführt werden. Der Fakultätsrat hat die gleiche Wahlperiode wie der Senat.

§ 3

Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl der Vertreter*innen der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.
- (3) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Fakultät jeweils die Gruppe der
 - a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 - d) Studierenden.
- (4) Innerhalb der Mitgliedergruppen sollen im Fakultätsrat ebenso viele Frauen wie Männer vertreten sein (§ 12 Landesgleichstellungsgesetz).
- (5) Mitglieder der Fakultät sind die hauptberuflich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn tätigen Personen, deren Stellen der Fakultät unmittelbar, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Fakultät zugeordnet sind. Studentische Mitglieder der Fakultät sind diejenigen Studierenden, die im Hauptfach für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (6) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4

Wahlsystem

- (1) Die Fakultät bildet für jede der in § 3 Abs. 3 genannten Mitgliedergruppen einen Wahlkreis.
- (2) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat acht Stimmen. Gewählt werden die Kandidatinnen*Kandidaten mit ihren Stellvertreter*innen als Ersatzmitgliedern sowie zwei Ersatzstellvertreter*innen. Für eine*n Kandidatin*Kandidaten kann die*der Wahlberechtigte nur eine Stimme abgeben. Sie*Er braucht die ihr*ihm zustehende Stimmzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidatinnen*Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidatinnen*Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei

Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(3) Die Wahl der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*r Wähler*in hat eine Stimme, die sie*er für eine*einen Kandidatin*Kandidaten einer Wahlliste ihrer*seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen*Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen*Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen*Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen*Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidatinnen*Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen*Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(4) Die Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jede*r Wähler*in hat eine Stimme, die sie*er für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidatinnen*Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen*Kandidaten in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen*Kandidaten einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Wird in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung nur eine Wahlliste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Im Übrigen gilt Absatz 4 Sätze 7 und 8. Wird in der Gruppe der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidatinnen*Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt; jede*r Kandidat*in auf der Liste gilt als ein Wahlvorschlag. Wahlberechtigte haben so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Im Übrigen gilt Absatz 2 Sätze 4 bis 9. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidatinnen*Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder.

(6) Bleiben bei dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand für den betreffenden Wahlkreis sogleich eine Ergänzungswahl an.

(7) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber der*dem Dekan*in zu erklären und zu begründen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist der*dem Dekan*in schriftlich anzuzeigen;
- d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreter*in oder der Mitgliedschaft in der Fakultät.

(8) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung oder Studierenden aus, rücken die nach Abs. 3 bis 5 bestimmten Ersatzmitglieder nach. Verliert ein gewähltes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch die Wahl zur*zum Dekan*in oder Prodekan*in die Eigenschaft als Gruppenvertretung, rückt dessen Stellvertreter*in als Ersatzmitglied nach. Endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder kann kein Ersatzmitglied nach Satz 1 nachrücken, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 5 Stellvertretung

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist mit der Wahl einer*eines Kandidatin*Kandidaten auch die*der für sie*ihn im Wahlvorschlag benannte Stellvertreter*in gewählt (gebundene Stellvertretung). Nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 2 werden getrennt von der Wahl der Mitglieder darüber hinaus zwei Ersatzstellvertreter*innen gewählt. In dieser Wahl hat jede*r Wahlberechtigte zwei Stimmen. Die Ersatzstellvertreter*innen werden Stellvertreter*innen für die ggf. gemäß § 4 Abs. 8 Satz 2 aufrückenden Mitglieder. Die*Der Stellvertreter*in verliert ihr*sein Mandat, wenn das von ihr*ihm vertretene Mitglied ausscheidet und ein*e gewählte*r Vertreter*in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Nachfolge im Fakultätsrat antritt.

(2) In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und Studierenden sind die Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 gleichzeitig die Stellvertreter*innen der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied vertritt das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das weitere Ersatzmitglied vertritt gegebenenfalls das zweite verhinderte Mitglied bzw. ist weitere*r Stellvertreter*in bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und erster*erstem Stellvertreter*in. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt ihre*seine Bestellung zur*zum Stellvertreter*in.

§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat umfasst fünfzehn gewählte Vertreter*innen der Mitgliedergruppen.
- (2) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder.
- (3) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder.
- (4) Die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder.
- (5) Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.
- (6) Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder nach Maßgabe des § 5 vertreten.

§ 7 Wahlperiode

(1) Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrats aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gemäß § 4 Abs. 6 bzw. eine Nachwahl gemäß § 4 Abs. 8 Satz 3 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreter*innen der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreter*innen ihre Mandate bis zur Konstituierung des neu gewählten Gremiums fort.

§ 8 Wahlberechtigung

(1) Die Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studierende Mitglied der Fakultät sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einer Fakultät ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Abs. 1, 9 Abs. 1 bis 3 und 48 Abs. 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Landwirtschaftlichen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, BZL der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Ordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

§ 9 Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind.

(2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird für die Fakultät nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen sowie Personal- bzw. Matrikelnummer.

(4) Bei der Erstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 10

Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

(1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Universität zur Einsicht auszulegen. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung wird im Dekanat ausgelegt.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Verzeichnis der Wahlberechtigten müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der*dem Wahlleiter*in geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11

Fristen

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so trifft, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung im Falle der verbundenen Wahl durch Beschluss des Senats, im Übrigen durch Beschluss des Fakultätsrats festgelegt. Bei Ergänzungs-, Wiederholungs- und Nachwahl legt sie der Wahlvorstand fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

§ 12

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleitung und der Wahlprüfungsausschuss. Die Wahlorgane werden durch vom Wahlvorstand bestellte Wahlhelfer*innen bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidatinnen*Kandidaten für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören; sie können keine Wahlhelfer*innen sein.

§ 13

Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören zwei Hochschullehrer*innen, ein*e akademische*r Mitarbeiter*in, ein*e Mitarbeiter*in aus Technik und Verwaltung und ein*e Studierende*r sowie mit beratender Stimme die*der Wahlleiter*in an. Die Mitglieder des Wahlvorstands und ihre Stellvertreter*innen

werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen spätestens bis zum 50. Tag vor der Wahl gewählt. Die*Der Rektor*in, im Falle des § 14 Abs. 2 die*der Dekan*in, lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstands ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzes. Durch diesen erfolgt die Ladung zu den weiteren Sitzungen entweder schriftlich oder gemäß einem besonderen Beschluss des Wahlvorstands.

(2) Die*Der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Wahlvorstands aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Einschluss der*des Vorsitzenden oder ihrer*seines Stellvertreterin*Stellvertreters anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von der*dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(4) Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 14 Zuständigkeiten

(1) Sind für die Wahl zum Senat Wahlgane bestellt, sind sie zugleich Wahlgane nach dieser Wahlordnung.

(2) Für Nachwahlen in Wahlkreisen mit weniger als 200 Wahlberechtigten kann der Fakultätsrat einen eigenen Wahlvorstand bestellen.

§ 15 Wahlleitung

(1) Wahlleiter*in ist die*der Kanzler*in. Die*Der Wahlleiter*in sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie*Er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie*Er soll die Beschlüsse des Wahlvorstands durch Vorschläge vorbereiten. Ihm unterstehen die Wahlhelfer*innen.

(2) Wahlleiter*in bei Nachwahlen ist die*der Kanzler*in, soweit nicht der Fakultätsrat bei Wahlkreisen mit weniger als 200 Wahlberechtigten eine*n eigene*n Wahlleiter*in bestellt.

§ 16 Wahlprüfungsausschuss

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch den Wahlprüfungsausschuss vorgenommen. Ihm gehören zwei Hochschullehrer*innen, ein*e akademische*r Mitarbeiter*in, ein*e Mitarbeiter*in aus Technik und Verwaltung und ein*e Studierende*r an. Die Mitglieder und die*der Vorsitzende werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen gewählt.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 17

Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 18

Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen. Ein*e Kandidat*in hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich unwiderruflich zuzustimmen.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und der gleichen Fakultät. Er muss von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidatinnen*Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein*e Kandidat*in kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss jeder Wahlvorschlag so viele Kandidatinnen*Kandidaten umfassen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede*n Kandidatin*Kandidaten ist ein*e bestimmt zu benennende*r Stellvertreter*in aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), die*der nicht selbst in dieser Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreter*in einer*eines anderen Kandidatin*Kandidaten kandidieren darf und ihrer*seiner Aufnahme unwiderruflich zugestimmt hat. Die*Der Stellvertreter*in wird in dem Wahlvorschlag gemäß Satz 1 zugleich als Ersatzmitglied für den Fall des § 4 Abs. 8 Satz 2 mit nominiert. Der Wahlvorschlag muss von mindestens sieben Wahlberechtigten unterstützt werden, die selbst für diese Wahl weder als Mitglieder noch als Stellvertreter*innen oder Ersatzstellvertreter*innen kandidieren. Getrennt von dem Wahlvorschlag nach Satz 1 kann ein weiterer Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertreter*in eingereicht werden, der zwei Kandidatinnen*Kandidaten umfassen muss, die für diese Wahl weder als Mitglied

noch als Stellvertreter*innen kandidieren. Satz 4 gilt für diesen Wahlvorschlag entsprechend. Ein*e Wahlberechtigte*r kann nur einen Wahlvorschlag für die Wahl als Mitglied und einen Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertreter*in unterstützen.

- (4) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
1. die Angabe der Wählergruppe;
 2. die Angabe der Fakultät;
 3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der*des Kandidatinnen*Kandidaten und in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auch der*des Stellvertreterin*Stellvertreters;
 4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studierenden Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidatinnen*Kandidaten gehören;
 5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen der*des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidatin*Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt die*der erste in der Liste aufgeführte Kandidat*in als Listenvertreter*in.
- (5) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlägen wirksam.

§ 19

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidaten benannt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidatinnen*Kandidaten vorgeschlagen oder sind gemäß § 3 Abs. 4 Frauen und Männer nicht paritätisch vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist fakultätsöffentlich durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (2) Die*Der Wahlleiter*in hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihr*ihm gesetzten Frist aufzufordern.
- (3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 18 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.
- (4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise spätestens am achtzehnten Tag vor dem ersten Wahltag fakultätsöffentlich bekanntgegeben werden.

§ 20

Stimmzettel

- (1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wahlkreisen gemäß § 4 Abs. 1 getrennt in der vom Wahlvorstand durch Los ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefasst. Im Wahlkreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist hinter jeder*m Kandidatin*Kandidaten für die Wahl als Mitglied der Name der*des vorgeschlagenen Stellvertreterin*Stellvertreters in Klammern zu setzen.

- (2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung obliegt der Wahlleitung.

§ 21

Stimmabgabe in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung

(1) In den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum elften Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt.

(2) Die*Der Briefwähler*in erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel mit zugehörigem Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Die*Der Wahlleiter*in hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen kann ein*e Wahlberechtigte*r persönlich bei der Wahlleitung eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung der übrigen in Absatz 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.

(4) Die*Der Wähler*in hat seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe hat die*der Wähler*in im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig der*dem Wahlleiter*in zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt bei der*dem Wahlleiter*in eingeht.

(5) Die*Der Wahlleiter*in sammelt die bei ihr*ihm eingegangenen Wahlbriefe und übergibt sie unverzüglich dem Wahlvorstand. Dieser öffnet die Wahlbriefe und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nichtunterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief oder der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, der Wahlumschlag oder der Wahlbrief unverschlossen sind oder wenn der Wahlbrief nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist bei der*dem Wahlleiter*in eingetroffen ist. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und verwahrt die gültig abgegebenen Wahlumschläge bis zum Beginn der Stimmenauszählung.

§ 22

Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden

(1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl in der Regel als Urnenwahl. Im begründeten Einzelfall kann die Wahl auf Beschluss des Fakultätsrates auch als Briefwahl durchgeführt werden.

(2) Bei der Urnenwahl können Wahlberechtigte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Dabei gelten folgende Regelungen:

- a) Bei der Stimmabgabe haben sich die Wahlberechtigten durch einen gültigen Studierendenausweis und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Studierendenausweis und in der Urnenliste zu vermerken.
 - b) Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist außerdem anhand von Listen zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studierendenausweises erteilt wurde.
 - c) Es ist sicherzustellen, dass nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende und Weiterbildungsstudierende nicht an der Wahl teilnehmen.
 - d) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidungen persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.
 - e) Das Wahlrecht kann auf begründeten Antrag einer*ines Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Wahlleitung in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Für die Briefwahl gilt im Übrigen § 21 Abs. 2 bis 4. Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingehenden Rücksendeumschläge, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.
- (3) Bei einer Briefwahl gelten die Regelungen in § 21 entsprechend.

§ 23

Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

- (1) Die*Der Wahlleiter*in hat alle Vorkehrungen so zu treffen, dass die*der Wähler*in bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und so in die Wahlurne legen kann, dass ihre*seine Entscheidung nicht zu erkennen ist, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die*der Wahlleiter*in davon überzeugen, dass die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei vom Wahlvorstand bestimmte Wahlhelfer*innen anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Der Wahlvorstand soll die Wahlhelfer*innen spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.
- (3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit an den Wahlurnen unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstandes durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer*innen.
- (4) Der Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:
- 1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe bei Briefwahl in der Gruppe der Studierenden. § 21 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend;
 - 2. Verteilung der durch Briefwahl in der Gruppe der Studierenden gültig abgegebenen Stimmen auf die zuständigen Wahlurnen und Registrierung der Stimmabgabe durch Briefwahl in der entsprechenden Urnenliste;
 - 3. Öffnung der Wahlurne, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten bzw. Urnenbuches;
 - 4. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

§ 24 **Ungültige Stimmzettel**

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist;
 2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist; insbesondere mehr Kandidatinnen*Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind;
 4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung einer*eines Kandidatin*Kandidaten dienen;
 5. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme. Werden bei einer Listenwahl mehrere Kandidatinnen*Kandidaten einer Liste angekreuzt, ist in Abweichung von Absatz 1 Nr. 3 der Stimmzettel gültig; die Stimme wird nur der Liste, aber keiner*keinem Kandidatin*Kandidaten zugerechnet.

§ 25 **Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Vorsitz des Wahlvorstandes und der*dem Wahlleiter*in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:
1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraums einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
 2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und der eingesetzten Wahlhelfer*innen;
 3. die Zahl der in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe und jeden Wahlkreises;
 4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
 6. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden Wahlumschlag;
 7. die Zahl der Stimmen für jede*n Kandidatin*Kandidaten;
 8. die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidatinnen*Kandidaten;
 9. die Namen der gewählten Kandidatinnen*Kandidaten und ihrer Stellvertreter*innen;
 10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
 11. das Datum.
- (2) Zum Wahlergebnis gehören:
1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen;
 2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die Listen und auf die einzelnen Kandidatinnen*Kandidaten entfallenden Stimmen;
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
 4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;
 5. die Feststellung der gewählten Kandidatinnen*Kandidaten und ggf. ihrer Stellvertreter*innen;
 6. die Reihenfolge der ggf. nachrückenden Kandidatinnen*Kandidaten.

§ 26
Veröffentlichung

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift des Vorsitzes des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 27
Wahlanfechtung

(1) Jede*r Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses angerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses. Wird eine Nachwahl von der Fakultät durchgeführt, entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Die*Der Rektor*in, im Falle des Abs. 2 Satz 3 die*der Dekan*in, teilt der*dem Einspruchsführer*in die Entscheidung mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 28
Wiederholung der Wahl

Wird die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Wählergruppe statt.

§ 29
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Urnenlisten, Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der*dem Wahlleiter*in unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der*dem Wahlleiter*in vernichtet.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 30
Einberufung des Fakultätsrats

Die*Der Dekan*in beruft die Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrates zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

T. Heckelei

Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Thomas Heckelei

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 7. Oktober 2020 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 21. Oktober 2020.

Bonn, den 26. Oktober 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch